



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark hat in seiner Sitzung am Donnerstag, 26.05.2026 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 in der ab 18.4.2024 geltenden Fassung des LGBL 43/2024 dem Gemeindevorstand zu übertragen:

- die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des 1. Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10 000 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden 2. Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
3. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF. mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Markus Tafait
(digital signiert)

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____